

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 11.07.2017

Kinderarmut strukturell entgegenwirken: Familienleistungen reformieren und Teilhabe sicherstellen

Beschluss des Landtages vom 01.02.2017 - Drs. 17/7343

Der Landtag stellt fest:

Obwohl der Staat jährlich einen dreistelligen Milliardenbetrag für Familienleistungen aufwendet, lebt bundesweit jedes fünfte Kind in Armut, etwa jedes Sechste ist von SGB-II-Leistungen (Hartz IV) abhängig. Auch in Niedersachsen sind demnach über 180 000 Kinder von Armut bedroht oder betroffen, vor allem Kinder aus Familien ohne Erwerbseinkommen oder mit Migrationshintergrund. Gut die Hälfte der Kinder stammt zudem aus Ein-Eltern-Haushalten. Arme und von Armut bedrohte Kinder erfahren materielle, kulturelle, gesundheitliche und soziale Einschränkungen und haben deutlich schlechtere Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.

Mit dem derzeitigen Hartz-IV-Regelbedarf ist eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Kinder nicht gewährleistet. Das 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ermöglicht Familien zwar Zuschüsse zu Schulbedarfen oder kulturellen Aktivitäten, hat jedoch insgesamt nicht zu besseren Teilhabechancen geführt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsberechtigten hat sich in den letzten Jahren aber deutlich erhöht. Nach dem vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom März 2013 soll das Bildungs- und Teilhabepaket einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Kinder aus ärmeren Familien bessere Bildungs- und Teilhabechancen haben. Es ist heute aber klar festzustellen, dass das Geld aus dem BuT-Paket für den tatsächlichen Bedarf nachweislich nicht ausreicht. Ein festgelegter pauschalisierter Betrag erfüllt somit nicht den tatsächlichen Bedarf.

Die Kinder- und Jugendarmut in Deutschland lässt sich mit dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht wirklich entschärfen, ein eigener Anspruch auf Grundsicherung für Kinder bzw. eine Anpassung der Kinderregelsätze an den tatsächlichen Bedarf sind unbedingt erforderlich. Kinder müssen alle Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben und auf volle Teilhabe am sozialen Leben haben, unabhängig von der Familienform, in der sie leben, und von der Einkommenssituation ihrer Eltern.

Kinder werden darüber hinaus je nach Einkommenssituation der Eltern sehr unterschiedlich gefördert: Während Familien, die SGB-II-Leistungen beziehen, faktisch nicht einmal Kindergeld in Anspruch nehmen können, weil dieses vollständig angerechnet wird, profitieren Familien mit hohem Einkommen neben dem Kindergeld auch von steuerlichen Kinderfreibeträgen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. kurzfristig die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie für weitere Teilhabeleistungen (z. B. gemeinsames Mittagessen in der Schule, Leistungen für Schulbedarf oder Lernförderung) erhöht werden, deren Beantragung weiter vereinfacht und die Inanspruchnahme diskriminierungsfrei gestaltet wird,
2. mittelfristig die SGB-II-Regelsätze für Kinder unter Einbeziehung der Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes in angemessenem Umfang erhöht werden und die Anrechnung des Kindergeldes auf SGB-II-Leistungen entfällt,

3. langfristig alle staatlichen Leistungen der Kinderförderung (u. a. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag) sowie die SGB-II-Regelsätze für Kinder zu einer einheitlichen Kindergrundsicherung zusammengeführt werden, deren Höhe dem verfassungsrechtlichen Existenzminimum entspricht und für die alle Kinder gleichermaßen anspruchsberechtigt sind.

Antwort der Landesregierung vom 10.07.2017

Zu 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es erforderlich ist, das Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Die Leistungen sind einerseits zu gering, andererseits erfordern sie einen zu hohen bürokratischen Aufwand. Als Beispiel ist die Höhe des Betrages für das Schulbedarfspaket zu nennen, welcher sich seit 2009 auf 100 Euro beläuft. Hier ist es dringend erforderlich, eine Erhöhung und dessen bedarfsdeckende Ausgestaltung vorzunehmen.

Niedersachsen hat sich daher im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) für die Erhöhung des Betrages auf 150 Euro eingesetzt. Vor dem Hintergrund des erheblichen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes wurde weiterhin die Streichung des Eigenanteils beim gemeinschaftlichen Mittagessen gefordert. Der Bund hat diese Forderungen bisher nicht aufgegriffen. Der Kampf gegen die Kinderarmut ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen und sie beabsichtigt, diese Forderungen auch weiter zu verfolgen.

Zu 2:

Das Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe und zu deren Fortschreibung ist gesetzlich festgelegt. Zuletzt sind die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2017 aufgrund des Vorliegens der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 neu ermittelt worden. Niedersachsen hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dafür eingesetzt, dass die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt und auf eine valide Datengrundlage gestellt werden soll. Auch wenn der Bund dieser Forderung nicht gefolgt ist, sind zumindest die Regelbedarfe für Kinder angehoben worden.

Für Kinder und Jugendliche der Altersstufe zwischen dem Beginn des siebten und der Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet dies eine Erhöhung um bis zu 21 Euro. Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für die angemessene Ausgestaltung der Kinderregelsätze einsetzen. Die nächste Neuermittlung erfolgt, wenn die Ergebnisse der neuen EVS, die alle fünf Jahre erhoben wird, vorliegen. In der Zwischenzeit werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar entsprechend der im SGB XII festgelegten Veränderungsrate fortgeschrieben. Die nächste Fortschreibung erfolgt mithin zum 1. Januar 2018.

Ein Verzicht auf Anrechnung des Kindergeldes im SGB II als anzurechnendes Einkommen wäre nicht systemkonform, weil auch andere Sozialleistungen uneingeschränkt angerechnet werden. Ebenso wenig wäre es nicht systemkonform, im Bundeskindergeldgesetz eine besondere Zweckbestimmung festzuschreiben, die eine Anrechnung als Einkommen nur im SGB II ausschließt. Angesichts der erheblichen Auswirkungen entsprechender gesetzlicher Änderungen des SGB II oder des Kindergeldgesetzes wird eine Lösung im Zusammenhang mit der Einführung einer Kindergrundsicherung favorisiert (siehe 3.).

Zu 3:

Die Landesregierung spricht sich für die Einführung einer Kindergrundsicherung aus und hatte das Thema bereits auf der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) am 01./02. Dezember 2016 eingebracht. Im Ergebnis wurde die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur „Einführung einer Kindergrundsicherung“ unter Federführung Niedersachsens beschlossen. Die AG hat mittlerweile getagt und unter Einbeziehung unterschiedlicher Expertinnen und Experten die Thematik erörtert.

Im Ergebnis standen die meisten der Vertreterinnen und Vertreter der Länder der Einführung einer Kindergrundsicherung grundsätzlich positiv gegenüber. Festgehalten wurde dabei auch, dass hierbei eine umfassende Prüfung erforderlich ist, die den Inhalt der Kindergrundsicherung und finanzielle sowie rechtliche Auswirkungen umfasst.

Mit Blick auf die Komplexität der Fragestellungen hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, zunächst eine Grundpositionierung zur Kindergrundsicherung mit einem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise zu erarbeiten. Als Zwischenschritt soll daneben eine Optimierung des Kinderzuschlags auf der Basis der bereits gefassten JFMK-Beschlüsse geprüft werden.